Hom 124
siehe auch
Hom 112

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand und Planungen

Wohn- u. Geschäfsgebäude	gewerbl. Gebäude u. Nebengebäude	öffentliche Gebäude	
II	II	II	vorhanden
I	I	I	behelfsmäßig errichtet

- II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Satteldach bis 30° Dachneigung
- Satteldach über 30° Dachneigung
- M Mansarddach
- W Walmdach
- F Flachdach
- P↓ Pultdach-Traufe
- Stadtgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topographische Umrißlinie
- .151,3 Höhenpunkt
- Tr. 83,20 Traufenhöhe ü. NN
- 109 110 Höhenlinien
- Straßenbahn
- Omnibus
- Ⓟ Öffentlicher Parkplatz
- Versorgungsleitungen (unterirdisch)
- Versorgungsleitungen (oberirdisch)
- ⑬ Nr. des Eigentümerbestandsverzeichnisses
- Verkehrsflächenplanung
- sonstige Planungen
- Ⓟ geplanter öffentlicher Parkplatz
- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze der Verbandsgrünfläche und des Landschaftsschutzgebietes

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Baugebietsgrenze
- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Begrenzungslinie zugl. Baulinie
- Begrenzungslinie zugl. Baugrenze

Nachrichtliche Darstellungen

Festsetzungen

Grenzen und Begrenzungslinien

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- neu
- Grenze des Umlegungsgebietes
- Grenze des Sanierungsgebietes
- Baugebietsgrenze
- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Begrenzungslinie zugl. Baulinie
- Begrenzungslinie zugl. Baugrenze

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiet
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
MD	Dorfgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI I, II, III	Industriegebiet
SW	Wochenendhausgebiet
SO	Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

II	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
II (max)	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
II (A)	Zahl der Vollgeschosse mit möglicher Ausnahme
(0,7)	Geschoßflächenzahl
0,4	Grundflächenzahl
3,0	Baumassenzahl

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen

E	Einzelhäuser
Do	Doppelhäuser
Hgr	Hausgruppen
g	geschlossene Bauweise
⟷	Firstrichtung

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

^	Satteldach
W	Walmdach
P↓	Pultdach-Traufe
F	Flachdach
30°	Dachneigung

Höhenlage der baulichen Anlagen

Tr. 83,20	Traufenhöhe ü. NN

Flächen

St	Flächen für Stellplätze [§ 9 (1) Nr. 1e BBauG]
Ga	Flächen für Garagen [§ 9 (1) Nr. 1e BBauG]
	Baugrundstück für den Gemeinbedarf [§ 9 (1) Nr. 1f BBauG]
	Verkehrsflächen (öffentlich) [§ 9 (1) Nr. 3 BBauG]
	Verkehrsflächen (privat) [§ 9 (1) Nr. 3 BBauG]
	Versorgungsflächen [§ 9 (1) Nr. 5 BBauG]
	Grünflächen (öffentlich) [§ 9 (1) Nr. 8 BBauG]
	Grünflächen (privat) [§ 9 (1) Nr. 8 BBauG]
(A)	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen [§ 9 (1) Nr. 11 BBauG]
Gem St	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze [§ 9 (1) Nr. 12 BBauG]
Gem Ga	Flächen für Gemeinschaftsgaragen [§ 9 (1) Nr. 12 BBauG]
Gem Ki Sp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) [§ 9 (1) Nr. 13 BBauG]

Sonstige Festsetzungen

- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen [§ 9 (1) Nr. 6 BBauG]
- Anpflanzen u. Erhalten von einzelnen Bäumen und Sträuchern [§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG]
- Anpflanzen u. Erhalten von Baum- und Strauchgruppen [§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG]
- zu erhaltender Baumbestand [§ 9 (1) Nr. 16 BBauG]

Aufgehobene Festsetzungen

~~B II o~~ Beispiele

Beispiele für die Festsetzung von Baugebieten

WR 0,4 (0,7) II g

WR 0,3 (0,9) III E

Bemerkung:

und Signaturen entsprechen, soweit nicht be-
ften für vermessungstechnische Karten und Risse

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 12.3.1964

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt 1

Heinrich
Städt. O. Verm. Rat

Entworfen
Dortmund, den 14.5.1964

Baudezernent
W. Wagner
Stadtrat

Stadtplanungsamt
Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt hat am 15.6.1964 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen ~~und die entgegenstehenden Festsetzungen aufzuheben~~.

Dortmund, den 20.8.1964

Kenning
Oberbürgermeister

Elser
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 15.6.1964 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 20.8.1964

Kenning
Oberbürgermeister

Elser
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 6.7.1964 bis 6.8.1964 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 20.8.1964

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
W. Wagner
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 9.11.64 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 10.11.1964

Kenning
Oberbürgermeister

Elser
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 (Satz 2 und 3) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 8.2.1965 - I B 2 - 125.4 (Dortmund Hom 124) vorweg genehmigt worden.

Essen, den 8. Februar 1965

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 8 vom 26. 2. 65 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 30. 3. 1965

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
W. Wagner
Stadtrat

Hinweis

Der gesamte Planbereich war Abbaugebiet.

Es sind besondere bauliche Vorkehrungen oder bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 8. Februar 1965 AZ I B 2 - 125.4 (Dortmund Hom 124) ausgenommen den Planbereich südwestlich der entfallenden Straße Am Flachsteich und westlich der Blickstraße bis südostwärts der Straße Am Langeloh mit folgender Auflage genehmigt worden:

Das MI XII (max)-Gebiet wird wie folgt geteilt und neu festgesetzt:

als "MI II (max)-Gebiet" für den westlichen Bereich der überbaubaren Fläche bis zu einer Senkrechten auf der nördlichen Baugrenze im Abstand von 120 m von der nordwestlichen Ecke sowie als "MI X (zwingend)-Gebiet Ausnahme: 2 Geschosse mehr (XII) bzw. 2 Geschosse weniger (VIII)" für die verbleibende überbaubare ostwärtige Fläche.

Diese Auflage ist als Änderung Nr. ① eingetragen worden.

Dortmund, den 4.3.1965

W. Wagner
Stadtrat

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist der ausgenommene Teil ~~ist~~ dieses Plan mit Verfügung vom 14. Sept. 1965 Az. I B 2 - 125.4 (Dortmund Hom 124) nach genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
Oberregierungs- und -baurat

Der von der Vorweggenehmigung vom 8. 2. 1965 ausgenommene Teil dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 14. 9. 1965, AZ I B 2 - 125.4 (Dortmund Hom 124) mit folgenden Auflagen genehmigt worden.

1. Die Waldzunge westlich des Flurstückes Nr. 78, Flur 6, Gem. Kirchhörde, ist als Fläche für Forstwirtschaft festgesetzt.
2. Der südliche Teil der ringförmigen Erschließungsstraße um das WR II Do-Gebiet westlich des Flurstückes Nr. 78, Flur 6, Gemarkung Kirchhörde, ist um 15 m so nach NNO verschoben, daß der Baumbestand der in Ziffer 1 bezeichneten südlich gelegenen Waldzunge nicht berührt wird.
3. Die überbaubare Fläche für das WR II Do-Gebiet ist in dem durch Ziffer 2 betroffenen Bereich mittels Baugrenzen in einem Abstand von 5 m zu der verlegten Verkehrsfläche nach NNO verschoben festgesetzt.
4. Die überbaubare Fläche für das WR II (max)-Gebiet westlich der ringförmigen Erschließungsstraße ist in dem durch Ziffer 2 betroffenen Bereich mittels Baugrenzen in einem Abstand von 5 m zu der verlegten Verkehrsfläche und dem Waldrand festgesetzt.

   Die südlich der Waldzunge befindliche überbaubare Fläche des WR II (max)-Gebietes ist nach Norden durch eine Baugrenze in einem Abstand von 5 m parallel zur Waldzunge begrenzt und als WR II (max)-Gebiet festgesetzt.

   Die Baugrenzen innerhalb der Waldzunge und innerhalb der 5 m - Streifen nördlich und südlich der Waldzunge sind aufgehoben.

Diese Auflagen sind als Änderung Nr. ② eingetragen worden.

Dortmund, den 17. Dezember 1965

W. Wagner
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 24. Oktober 1966 nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die in grün eingetragene Änderung Nr. ③ beschlossen. Siehe Beiblatt auf Blatt 3)

Dortmund, den 8. November 1966

Kenning
Oberbürgermeister

Elser
Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ③ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 45 vom 11. 11. 67 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 13.11.1967

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. ~~Oberbaurat~~ Baudirektor

Die vereinfachte Änderung Nr. ④ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 31 vom 4. 8. 67 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 7. 8. 1967

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. ~~Oberbaurat~~ Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 24.7.67 die mit den Ziffern ④ bezeichneten vereinfachten Änderungen nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 28.7.1967

Kenning
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 22. 7. 68 die mit der Ziffer ⑤ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 31. 7. 1968

Kenning
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ⑤ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 6 vom 9. 2.68 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 15. 2. 1968

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. ~~Oberbaurat~~ Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 2. 9. 1968 die mit der Ziffer ⑥ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 3. 9. 1968

Kenning
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ⑥ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 43 vom 25.10.68 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 30.10.68

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 9. 12. 1974 nach § 2 (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan teilweise aufzuheben.

Der aufzuhebende Teilbereich ist im Bebauungsplan in grüner Farbe gestrichen und mit der Nr. ⑩ gekennzeichnet.

Dortmund, den 11. 12. 1974

Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 14. 7. 1975 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) beschlossen, den teilweise aufzuhebenden Bebauungsplan öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 15.7. 1974

Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Der teilweise aufzuhebende Bebauungsplan hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 8. 9. 1975 bis 8. 10. 1975 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 9. 10. 75

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 26. 1. 76 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) die teilweise Aufhebung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 27. 1. 76

Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die Genehmigung der Änderung Nr. ⑩ dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) in den "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. vom ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Diplom-Ingenieur

Die teilweise Aufhebung dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) mit Verfügung vom ,Aktenzeichen genehmigt worden.

Arnsberg, den

Regierungspräsident
Arnsberg
Im Auftrage

Hom 124
siehe auch:
Hom 112

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1 u. 2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GVBl S. 433) und der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a BBauG)

   Das zulässige Maß der baulichen Nutzung richtet sich, soweit nicht anders festgesetzt, nach § 17 (1) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429).

   In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Ausnahmen ganz zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt (§ 1 (5) BauNutzV/).

   In den reinen Wohngebieten (WR), in denen eine maximale zweigeschossige Bebauung festgesetzt ist, sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig (§ 3 (4) BauNutzVO).

   In den Kleinsiedlungsgebieten (WS) werden die Mindestgrundstücksgrößen für Nebenerwerbsstellen auf 800 m² festgesetzt (Nebenerwerbs-Kleinstellen). (§ 9 (1) Nr. 1c BBauG)

   Nach § 14 (1) BauNutzVO ist die Zulässigkeit von Nebenanlagen ausgeschlossen

2. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

   Für die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit den Buchstaben A bis S bezeichneten Belastungsflächen sind durch Eintragung in das Grundbuch folgende Leitungsrechte zu begründen:

Fläche A	: Für [illegible] VEW AG das Recht, Hochspannungs-Freileitungen anzulegen und dauernd zu unterhalten.
Flächen B,C,D,E,S	Für die Stadt Dortmund das Recht auf Herstellung, Inbetriebnahme und dauernde Unterhaltung von Entwässerungskanälen.
Flächen F - R	Für die Dortmunder Stadtwerke AG das Recht, Versorgungsleitungen anzulegen und dauernd zu unterhalten.

3. Grünflächen·
   Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 8, 15 u. 16 BBauG)

   Die Grundstücksflächen (private Vorgärten) zwischen den Begrenzungslinien der Verkehrsflächen und den Baugrenzen sowie die nicht bebauten Flächen zwischen den Mietwohnhäusern sind mit Rasen einzusäen. Der Rasen ist dauernd zu erhalten. Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und niedrigen Hecken, das Anlegen der notwendigen privaten Verkehrsflächen ist zulässig.

   Einrichtungen zum Wäschetrocknen und Teppichklopfen sowie Standplätze für bewegliche Abfallbehälter und Kinderspielflächen können auf den vorgenannten Flächen geschaffen werden.

   Der in der "Fläche für Forstwirtschaft" vorhandene Baumbestand ist dauernd zu erhalten.

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

vom 17.11.64 Az.: 463-444-64

Diesem Bebauungsplan hat der Verbandsausschuss und der Verbandsdirektor am gleichen Tage zugestimmt.

Der Verbandsdirektor
I. A.

Essen, den 2 . 1966

Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am die mit der Ziffer ○ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ○ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. vom ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Ltd. Stadt. Baudirektor

Dieses Blatt Nr. 4 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 4 Blättern bestehenden Bebauungsplanes und bildet mit dem Blatt /den Blättern 1,2 u. 3 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

T1
Hom 124
siehe auch
Hom 112

Das Verzeichnis über die Bestandteile des Bebauungsplanes befindet sich auf Blatt 3

Flurkarte

Stadt-Grundkarte

9903 S

T2
Hom 124
siehe auch
Hom 112

N 9803 S
N 9802 S

und Beiblätter

1:1000

Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg

Stadt Dortmund

Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Dortmund
Kirchhörde

Unterlagen
1827
1827
1810-20

Topographische Aufnahme

Grundriß: Rentgen VIII. 1963

Höhe: a. Streichert VIII. 1963

Gezeichnet: Rettler
Jng. f. LandkT 9.10.59

Geprüft:

Berichtigungsstand:

Stadtplanungsamt